



Beitragsordnung

(gemäß Paragraf 9.1. der Vereinssatzung)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Änderungen sind nur von der Mitgliederversammlung möglich.

§ 2 Beschlüsse

Der ESV Lokomotive Pirna e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund wurden der unter § 3 aufgeführte Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr von der Mitgliederversammlung am _____2022 beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge und Gebühren treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt

- Kinder / Schüler bis zum Schulabschluss 95,00 Euro
- Erwachsene 175,00 Euro
- Ehrenmitglieder beitragsfrei

Ermäßigungen:

- Förderer 50,00 Euro
- Auszubildende / Studierende 120,00 Euro
- Rentner / Pensionäre (m/w/d) 135,00 Euro
- Familien* 100,00 Euro pro Familienmitglied

* Als Familie gilt ein gemeinsamer Hausstand, aus dem mindestens 3 Personen Mitglieder der ESV Lokomotive Pirna e.V. sind. Der Familienrabatt kann nur so lange in Anspruch genommen werden, so lange die Kindergeldregelung zutrifft.

(2) Die einmalige Aufnahmegebühr bei Neuanmeldung ist festgesetzt auf:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 5,00 Euro
- Erwachsene 10,00 Euro

(3) Der Vereinseintritt wird mit einem vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag erklärt. In dem Jahr des Eintritts wird jeweils 1/12 pro Monat der Mitgliedschaft fällig. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.

(4) Der Nachweis für die Anspruchsberechtigung auf Ermäßigung ist unaufgefordert entsprechend des Status in der Geschäftsstelle einzureichen. Erfolgt dies nicht, besteht kein Rechtsanspruch auf die Ermäßigung. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.

§ 4 Beteiligte Beiträge

In dem Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e.V., die Mitgliedsbeiträge an den Kreissportbund und den Landessportbund Sachsen sowie die Beiträge zu den einzelnen Sportverbänden enthalten.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (2) Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE81ZZZ00000443353) und der Mandatsreferenz (XXX) jährlich zum 5. März eines laufenden Jahres / Alternativ: halbjährlich zum 5. März und 5. September eines laufenden Jahres ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (3) Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt des Einzuges keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- (4) Für Einzahlungen an den Verein ist ausschließlich das nachfolgende Konto zu nutzen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE22 8505 0300 3000 0034 86
BIC: OSDDDE81XXX

- (5) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilten Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6 Beitragsminderung

Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und / oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 7 Vereinsaustritt

Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. November des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich auch bei einer Kündigung im laufenden Kalenderjahr nicht zurück bezahlt.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Antragstellung über eine eventuelle Rückerstattung.

Pirna,